

## Fall № 2

### Der Schutzgrundsatz in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (BVerwGE 55, 250)

#### Literatur

In der Bibliothek

- *Ericksen*, Verwaltungsvorschriften, Jura 2000, S. 540
- *Grusy*, Problem der Verrechtlichung technischer Standards, NVwZ 1995, S. 105
- *Hill*, Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften, NVwZ 1989, S. 401
- *Wahl*, Risikobewertung der Exekutive und richterliche Kontrolldichte – Auswirkungen auf das Verwaltungs- und das gerichtliche Verfahren, NVwZ 1991, S. 409

#### Sachverhalt<sup>1</sup>

Die Beigeladene betreibt in der Gemeinde Voerde ein aus zwei Blöcken (I, II) bestehendes Steinkohlekraftwerk. Darüberhinaus betreibt sie ein in etwa 6 km Entfernung liegendes Kohlekraftwerk in der Gemeinde W. Die eigeladene beabsichtigt nunmehr, das Krfatwerk in Voerde um zwei weitere Kraftwerksblöcke (III, IV) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 707 MW zu erweitern.

Die Genehmigungsbehörde (Beklagte) erteilte der Beigeladenen einen Vorbescheid (§ 9 BImSchG), aus dem hervorgeht, dass die Errichtung und der Betrieb der Kraftwerksblöcke III und IV unter Beachtung der im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig sind. Desweiteren enthielt der Bescheid die 1. Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG), die sich auf den Bodenaushub für die Kesselhäuser und Filterunterbauten der neuen Blöcke bezog. Unter anderem legte eine Nebenbestimmung im Vorbescheid fest, dass der Betrieb der Blöcke III und IV nicht zu einer Überschreitung der in der derzeit geltenden TA Luft (1974) festgesetzten Immissionswerte im Einwirkungsbereich der Anlagen führen darf.

Der Kläger ist Eigentümer eines von ihm bewohnten Hausgrundstücks in D., das etwa 4 km von der geplanten Anlage entfernt liegt. Er macht nach erfolglosem Vorverfahren mit seiner Klage geltend, dass Leben und Gesundheit durch die mit dem Betrieb der geplanten Anlage verbundenen Luftverschmutzungen im Raum D. noch stärker gefährdet würden, da der Raum D. ohnehin schon stark vorbelastet sei.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

---

<sup>1</sup>Nach BVerwGE 55, 250; s.a. *H.-J. Koch*, Umweltrecht, 2. Aufl., Hamburg 2002